

Bern, 18. Dezember 2006

Sekretariat 031 322 26 55
Direktwahl 031 322 26 36
Referenz VSVAK KS/sti

An die mit
Strukturverbesserungen und
Betriebshilfe betrauten Amtsstellen
der Kantone

Ingenieurarbeiten bei Strukturverbesserungen Anpassung der Honorargrundlagen für das Jahr 2007

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf

- die Vereinbarungen vom 20. November 1996 zu den HO 4/78 und 5/84 mit Ergänzung vom 6. Juni 2005
- die Beschlüsse der paritätischen Kommission Preisbasis vom 30. November 2006
- die Empfehlungen und Ansätze der KBOB (Koordination der Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes, im Einvernehmen mit den Kantonen/BPUK und den Städten/SSV) vom 1.12.2006 für Verträge mit Architekten und Ingenieuren 2007 (Beilage)
- die gemeinsamen Empfehlungen der IGS (Ingenieur Geometer Schweiz) und der VSVAK zur Honorierung der bautechnischen Arbeiten unter Wettbewerb vom 1. Dezember 2005

ergeben sich folgende Anwendungsfaktoren und Honoraransätze 2007:

1 Honorarordnung 4/78 für vermessungstechnische und planerische Arbeiten von Güterzusammenlegungen, Anwendungsfaktoren

	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
HO 4/78	2.18	2.18	2.21	2.21	2.24	2.26	2.27

Diese Anwendungsfaktoren AF können auch verwendet werden für die Berechnung der Teuerung von Akkord- und Globalhonoraren bei Offerten für geometrische Arbeiten bei Güterzusammenlegungen. Basis ist der AF im Jahr der Offerte (AF_{Basis}). Für im Jahre x erbrachte Teilleistungen beträgt der Teuerungszuschlag t_x in Prozent der offerierten Ansätze:

$$t_x = [(AF_x / AF_{\text{Basis}}) - 1] \cdot 100.$$

2 Honorarordnung 5/84 für kulturtechnische Bauarbeiten bei laufenden Verträgen, Tarif C (Längentarif), Anwendungsfaktoren

	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
HO 5/84	1.71	1.71	1.73	1.74	1.76	1.78	1.78

3 Honorare für Projektierung und Bauleitung

3.1 Allgemeines

Massgebend für die Art der Auftragserteilung (nach Submission, freihändig) sind die einschlägigen kantonalen Vorschriften. Honorare, welche aus einem korrekt durchgeführten Wettbewerb hervorgehen, sind zu respektieren.

3.2 Honorierung in laufenden Verträgen nach HO 5/84 (kulturtechnische Bauarbeiten)

Bekanntlich ist die SIA-Ordnung 103, Ausgabe 1984, welche die Grundlage für die HO 5/84 bildet, nicht mehr gültig. Für laufende Verträge (Vertragsabschluss vor 1.01.1997) hat die Kommission Honorare und Submissionen der VSVAK (Nachfolgeorganisation der KAfM) zusammen mit der Marktkommission der IGS (früher GF SVVK) eine Ergänzung zur Vereinbarung zwischen der KAfM und der GF SVVK vom 20.11.1996 ausgearbeitet. Diese Ergänzung datiert vom 6. Juni 2005 (siehe unter http://www.meliorationen.ch/meliorationen/d/Ergaenzung_d.pdf).

3.3 Honorierung für neue Projekte unter Wettbewerb

Für neue Projekte wurden "Gemeinsame Empfehlungen der IGS und der VSVAK zur Honorierung der bautechnischen Arbeiten unter Wettbewerb" erarbeitet. Diese Empfehlungen datieren vom 1. Dezember 2005 und traten am 1.01.2006 in Kraft, siehe unter: http://www.meliorationen.ch/meliorationen/d/Empfehlungen_d%20definitiv%20VSVAK%20mit%20IGS%20vom%201_12_2005.pdf .

Eine weitere Empfehlung über die Submission von Meliorationen und kombinierten Projekten (Melioration und Amtliche Vermessung) ist in Bearbeitung. Einige Grundlagen sind bereits vorhanden. Zusätzlich sollen neue Erkenntnisse im Zusammenhang mit der Submission von intellektuellen Dienstleistungen aus der laufenden Revision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BoeB) berücksichtigt werden.

3.4 Teuerung

Die Teuerung ist, namentlich bei langdauernden Verträgen, nach den geltenden Regeln (KBOB, SIA, Vereinbarung mit IGS und Empfehlung VSVAK/IGS) zu thematisieren, vorzugsweise bereits im Vertrag bei der Auftragserteilung.

Bei einer Honorarvereinbarung, die in irgendeiner Weise auf Baukosten basiert, ist zu berücksichtigen, dass auch die Baukosten eine Teuerung aufweisen. Im einfachsten Fall ist damit die Honorarteuerung abgegolten.

4 Honorierung nach Zeitaufwand¹

Im freihändigen Verfahren sind Leistungen und Honorare auszuhandeln. Werden Aufträge nach Zeitaufwand abgerechnet, sind die oberen Grenzen des zu vereinbarenden Honorars durch die untenstehenden maximalen Stundenansätze („Höchstansätze“) vorgegeben.

Die maximalen Ansätze 2007 für die Honorierung nach Zeitaufwand lauten folgendermassen:

Maximale Stundenansätze 2007 in CHF im freihändigen Verfahren							
a) Mittelansatz pro Arbeitsstunde für Planungsgruppen (Zeit-Mittel-Tarif, [ZMT])							150 ²
b) Stundenansätze nach Kategorien (Zeit-Tarif [ZT] – Umschreibung der Kategorien nach LHO SIA)							
Kat.	A	B	C	D	E	F	G
2007	200	170	145	125	105	95	85

Wir empfehlen, die gleichen Ansätze anzuwenden wie die übrigen kantonalen Ämter (z.B. Tiefbauamt).

5 Nebenkosten

Nebenkosten sind grundsätzlich in die vereinbarten Honorare einzubeziehen (bürointerne Kosten sind nicht verrechenbar), ausgenommen die Reprokosten für die vom Auftraggeber bestellten Arbeitsergebnisse (wie Berichte, Plandokumentationen, Ausschreibungsunterlagen).

Ansätze siehe Empfehlungen und Ansätze der KBOB 2007.

6 Beitragsberechtigung

Über die Beitragsberechtigung beim Bund wird sich die Abt. Strukturverbesserungen des Bundesamtes für Landwirtschaft äussern.

Das vorliegende Schreiben wird auch auf der Homepage der VSVAK im Internet veröffentlicht (www.meliorationen.ch).

Mit freundlichen Grüssen

**SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG FÜR STRUKTURVERBESSERUNGEN
UND AGRARKREDITE (VSVAK)
KOMMISSION HONORARE UND SUBMISSIONEN**

Sekretär

Anton Stübi

Beilage: -Empfehlungen und Ansätze der KBOB 2007

Kopie an: - IGS, Sekretariat VISURA Solothurn
- BLW/ASV

¹ Für die Berechnung von Pauschalen für Expertentätigkeit sind die folgenden Stundenansätze nicht massgebend.

² Dieser Wert bezieht sich nicht auf eine Verwendung bei der Honorierung nach den Baukosten.